

Abenzen und Dispensationen

Entschuldigte Absenzen

Gründe:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- ärztlich verordneter Krankheits- und Erholungsurlaub eines Elternteils
- amtliche Aufgebote (z.B. Erziehungsberatung, amtl. Prüfung)
- Wohnungswechsel der Familie
- private Arzt- und Zahnarzttermine, falls nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich
- Anerkennung anderer Gründe durch die Schulleitung in besonderen Fällen

Benachrichtigung:

Die Lehrperson, bei der das Kind die erste Unterrichtsstunde hat, muss baldmöglichst benachrichtigt werden. Dies erfolgt auf jeden Fall vor dem Unterrichtsbeginn, per Mail oder Klapp. Die Eltern geben der Klassenlehrperson die Entschuldigungsgründe schriftlich bekannt. Die Schulleitung kann in besonderen Fällen ein Arzzeugnis verlangen.

Entschuldigte Absenzen werden im Lernbericht eingetragen.

Fünf freie Halbtage

Bedeutung: Die Gesetzgebung will den Eltern die Verantwortung übertragen, gewisse Tätigkeiten und Anlässe in einem beschränkten Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch. Diese Möglichkeit bedeutet aber nicht, dass Schülerinnen und Schüler nach eigenem Belieben der Schule fernbleiben können, sondern dass der Bezug der Halbtage in der Verantwortung der Eltern wahrgenommen wird.

Bezug: Die fünf Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) können ohne Gesuchstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Die Klassenlehrperson ist spätestens am Vortag (Arbeitstag) über den beabsichtigten Bezug zu informieren.

Definition: Die Halbtage verstehen sich als Schulhalbtage gemäss Stundenplan der Klasse. Eine Übertragung nicht bezogener Halbtage auf ein nachfolgendes Schuljahr ist nicht möglich.

Der versäumte Unterricht wird nicht im Lernbericht eingetragen. Versäumte Arbeiten müssen soweit möglich nachgeholt werden.

Dispensationen für einzelne Absenzen

Unabhängig von den fünf freien Halbtagen können beim Vorliegen besonderer Gründe weitere Dispensationen bewilligt werden.

Gründe:

- wichtige Familienereignisse
- aufgrund religiöser Gebote
- für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist
- bei Vorliegen besonderer Gründe kann Ihr Kind ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.

Gesuche:

Dispensationsgesuche sind so früh wie möglich, spätestens vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn, von den Eltern an die Schulleitung schriftlich einzureichen. Sie sind zu begründen und allenfalls zu belegen.

Dispensationen für regelmässige Absenzen

Gründe:

- in einzelnen Fächern aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis)
- bei Lernbehinderungen (Antrag der Erziehungsberatung)
- an religiösen Feiertagen (Gesuch der Eltern)

Dispensationen werden im Lernbericht nicht eingetragen. Versäumte Arbeiten müssen soweit möglich nachgeholt werden.

Strafbare Schulversäumnisse

Volksschulgesetz Artikel 32:

1. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder in die Volksschule zu schicken.
2. Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er verantwortlich ist, schuldhaft nicht in die Volksschule schickt, macht sich strafbar. Die Schulkommission hat in diesem Fall nach Anhören der Betroffenen Anzeige zu erstatten.